

Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang Textil- und Konfektionstechnik

Vom 21.06.2015

Aufgrund von § 36 Abs. 1 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz - SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349, 354) geändert worden ist, erlässt die Technische Universität Dresden die nachfolgende Studienordnung als Satzung.

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele des Studiums
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Studienbeginn und Studiendauer
- § 5 Lehr- und Lernformen
- § 6 Aufbau und Ablauf des Studiums
- § 7 Inhalt des Studiums
- § 8 Leistungspunkte
- § 9 Studienberatung
- § 10 Anpassung von Modulbeschreibungen
- § 11 Inkrafttreten, Veröffentlichung und Übergangsbestimmungen

Anlage 1: Modulbeschreibungen

Anlage 2: Studienablaufplan

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes und der Prüfungsordnung Ziele, Inhalt, Aufbau und Ablauf des Studiums für den konsekutiven Master-Studiengang Textil- und Konfektionstechnik an der Technischen Universität Dresden.

§ 2 Ziele des Studiums

(1) Durch das Studium werden die Studierenden befähigt, das Gebiet der Textil- und Konfektionstechnik in seiner Komplexität zu erfassen, innovative Forschungsfelder zu erkennen und zu bearbeiten und das erworbene Fachwissen in der Forschung, Lehre und internationalen Zusammenarbeit umzusetzen.

(2) Der Absolvent ist befähigt zum Einsatz in technischen Führungsfunktionen der Textil-, Bekleidungs- und Konfektionsindustrie, des Textil- und Konfektionsmaschinenbaus, in den Anwenderindustrien für neue, insbesondere technische Textilien und Textilprodukte (Maschinenbau, Fahrzeug- und Flugzeugbau, Bauwesen, Medizin u. a.) sowie in Einrichtungen der Forschung und der forschungsbezogenen Lehre. Die forschungs- und entwicklungsorientierte Ausbildung befähigt den Absolventen zu einem ganzheitlichen Denken bei der Erarbeitung von Zusammenhängen der einzelnen Prozessstufen, zum Lösen von wissenschaftlichen und technischen Problemstellungen im Team oder auch in eigenverantwortlicher Arbeit und zu ingenieurtechnischer Kreativität, beispielsweise bei der Produkt- und Prozessentwicklung sowie in der Produktionsorganisation und Prozesskontrolle. Der Absolvent ist in der Lage, seine textilspezifischen fachlichen Fähigkeiten in ein übergreifendes technisches System einzuordnen und in interdisziplinären Projektgruppen maßgebend mitzuarbeiten. Der Absolvent besitzt die Fähigkeiten und Fertigkeiten hinsichtlich des professionellen Präsentierens und Dokumentierens von Forschungsergebnissen, des logistischen Managements, der Berücksichtigung wirtschaftlicher Gesichtspunkte und zur selbstständigen Weiterbildung sowie zur Umsetzung von sozialen Komponenten der Ingenieur Tätigkeit.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums ist ein erster in Deutschland anerkannter berufsqualifizierender Hochschulabschluss oder ein Abschluss einer staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademie auf einem ingenieurwissenschaftlichen, wirtschaftsingenieurwissenschaftlichen oder mathematisch-naturwissenschaftlichen Gebiet. Darüber hinaus ist eine besondere Eignung für das Studium erforderlich. Der Nachweis erfolgt durch Eignungsfeststellungsverfahren gemäß Eignungsfeststellungsordnung.

§ 4 Studienbeginn und Studiendauer

(1) Das Studium kann jeweils zum Wintersemester aufgenommen werden.

(2) Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester und umfasst neben der Präsenz das Selbststudium sowie die Master-Prüfung.

§ 5

Lehr- und Lernformen

(1) Der Lehrstoff ist modular strukturiert. In den einzelnen Modulen werden die Lehrinhalte durch Vorlesungen, Übungen und Praktika, Tutorien und Selbststudium vermittelt, gefestigt und vertieft.

(2) In Vorlesungen wird in die Stoffgebiete der Module eingeführt und Lehrstoff vermittelt. Übungen ermöglichen die Anwendung und Vertiefung des Lehrstoffes in exemplarischen Teilbereichen. Praktika dienen der Anwendung des vermittelten Lehrstoffes und damit dem Erwerb von praktischen Fertigkeiten in potentiellen Berufsfeldern. In Tutorien werden Studierende bei der weiteren Vertiefung und Anwendung des Lehrstoffes unterstützt. Das Selbststudium dient dem Durcharbeiten und der Festigung von Lerninhalten.

§ 6

Aufbau und Ablauf des Studiums

(1) Das Master-Studium ist modular aufgebaut. Das Lehrangebot ist auf vier Semester verteilt.

(2) Das Master-Studium umfasst 12 Module, von denen die Vertiefungsmodule als Module mit wahlpflichtigen Inhalten ausgestaltet sind und eine Schwerpunktsetzung nach Wahl des Studierenden ermöglichen. Dabei kann entweder ein bestimmtes Einsatzgebiet der Textil- und Konfektionstechnik vertieft oder ein Überblick über verschiedene Einsatzmöglichkeiten der Textil- und Konfektionstechnik gewonnen werden.

(3) Inhalte und Qualifikationsziele, umfasste Lehr- und Lernformen, Voraussetzungen, Verwendbarkeit, Häufigkeit, Arbeitsaufwand sowie Dauer der einzelnen Module sind den Modulbeschreibungen (Anlage 1) zu entnehmen.

(4) Die Lehrveranstaltungen werden in deutscher Sprache abgehalten.

(5) Die sachgerechte Aufteilung der Module auf die einzelnen Semester, deren Beachtung den Abschluss des Studiums in der Regelstudienzeit ermöglicht, ebenso Art und Umfang der jeweils umfassten Lehrveranstaltungen sowie Anzahl und Regelzeitpunkt der erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen sind dem beigefügten Studienablaufplan (Anlage 2) zu entnehmen.

(6) Der Studienablaufplan kann auf Vorschlag der Studienkommission durch den Fakultätsrat geändert werden. Der geänderte Studienablaufplan gilt für die Studierenden, denen er zu Studienbeginn fakultätsüblich bekannt gegeben wird. Über Ausnahmen zu Satz 2 entscheidet auf Antrag der Prüfungsausschuss.

§ 7

Inhalt des Studiums

(1) Der Master-Studiengang Textil- und Konfektionstechnik ist forschungsorientiert.

(2) Das Studium umfasst weiterführende Mathematik für Ingenieure, Grundlagen der Informatik aus dem Kontext des Maschinenbaus, vertiefte Technische Mechanik mit den Schwerpunkten Statik und Festigkeitslehre, Grundlagen des Konstruierens und Auswahl und Einsatz typischer Maschinenelemente, Getriebe- und Mechanismentechnik sowie technische Betriebsführung und Grundlagen der Betriebswirtschaft. Des Weiteren beinhaltet das Studium Grundlagen der Chemie der Faserstoffe und der Struktur-Eigenschafts-Beziehungen der textilen Faserstoffe, Verfahren und Maschinen der Textiltechnik sowie der Konfektionstechnik, vertiefte textile Produkt- und Prozessentwicklung sowie Produktionsorganisation und Prozesskontrolle in der Textil- und Konfektionstechnik, Methoden der wissenschaftlichen Arbeit sowie Instrumentarien, Systematik und Kommunikation.

§ 8

Leistungspunkte

(1) ECTS-Leistungspunkte dokumentieren die durchschnittliche Arbeitsbelastung der Studierenden sowie ihren individuellen Studienfortschritt. Ein Leistungspunkt entspricht einer Arbeitsbelastung von 30 Stunden. In der Regel werden pro Studienjahr 60 Leistungspunkte vergeben, d. h. 30 pro Semester. Der gesamte Arbeitsaufwand für das Studium entspricht 120 Leistungspunkten und umfasst die nach Art und Umfang in den Modulbeschreibungen (Anlage 1) bezeichneten Lehr- und Lernformen, die Studien- und Prüfungsleistungen sowie die Master-Arbeit und das Kolloquium.

(2) In den Modulbeschreibungen (Anlage 1) ist angegeben, wie viele Leistungspunkte durch ein Modul jeweils erworben werden können. Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden wurde. § 26 der Prüfungsordnung bleibt davon unberührt.

§ 9

Studienberatung

(1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatung der TU Dresden und erstreckt sich auf Fragen der Studienmöglichkeiten, Einschreibemodalitäten und allgemeine studentische Angelegenheiten. Die studienbegleitende fachliche Beratung obliegt dem Institut für Textilmaschinen und Textile Hochleistungswerkstofftechnik. Diese fachliche Studienberatung unterstützt die Studierenden insbesondere in Fragen der Studiengestaltung.

(2) Zu Beginn des dritten Semesters hat jeder Studierende, der bis zu diesem Zeitpunkt noch keinen Leistungsnachweis erbracht hat, an einer fachlichen Studienberatung teilzunehmen.

§ 10

Anpassung von Modulbeschreibungen

(1) Zur Anpassung an geänderte Bedingungen können die Modulbeschreibungen im Rahmen einer optimalen Studienorganisation mit Ausnahme der Felder „Modulname“, „Inhalte und

Qualifikationsziele“, „Lehr- und Lernformen“, „Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten“ sowie „Leistungspunkte und Noten“ in einem vereinfachten Verfahren geändert werden.

(2) Im vereinfachten Verfahren beschließt der Fakultätsrat die Änderung der Modulbeschreibung auf Vorschlag der Studienkommission. Die Änderungen sind fakultätsüblich zu veröffentlichen.

§ 11

Inkrafttreten, Veröffentlichung und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Studienordnung tritt mit Wirkung vom 01.10.2010 in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden veröffentlicht.

(2) Sie gilt für alle ab Wintersemester 2010/2011 im Master-Studiengang Textil- und Konfektionstechnik immatrikulierten Studierenden.

(3) Für die vor dem Wintersemester 2010/2011 immatrikulierten Studierenden gilt die für sie vor dem Inkrafttreten dieser Ordnung gültige Studienordnung für den Master-Studiengang Textil- und Konfektionstechnik fort, wenn sie nicht dem Prüfungsausschuss gegenüber ihren Übertritt schriftlich erklären. Form und Frist der Erklärung werden vom Prüfungsausschuss festgelegt und fakultätsüblich bekanntgegeben.

(4) Diese Studienordnung gilt ab Wintersemester 2014/2015 für alle im Master-Studiengang Textil- und Konfektionstechnik immatrikulierten Studierenden.

Ausgefertigt aufgrund des Fakultätsratsbeschlusses der Fakultät Maschinenwesen vom 20.01.2010 und der Genehmigung des Rektorates vom 02.10.2012.

Dresden, den 21.06.2015

Der Rektor
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr.-Ing. habil. DEng/Auckland Hans Müller-Steinhagen